

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

In Anwendung der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung der Schwimmbäder, Hallenbad Bodenwerder und Freibad Polle, eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2 Einzelne Gebühren

I. Einzelkarten für das Hallenbad in Bodenwerder

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Erwachsene | 4,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende, Dienstleistende
Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
Inhaber Nds. Ehrenamtskarte, sowie Sozialleistungs-
empfänger (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII)
gegen Ausweis bzw. Nachweis | 2,00 € |

II. Einzelkarten für das Freibad in Polle

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Erwachsene | 3,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende, Dienstleistende
Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
Inhaber Nds. Ehrenamtskarte, sowie Sozialleistungs-
empfänger (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII)
gegen Ausweis bzw. Nachweis | 1,50 € |

III. Zehnerkarten für das Hallenbad in Bodenwerder

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Erwachsene | 36,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende, Dienstleistende
Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
Inhaber Nds. Ehrenamtskarte, sowie Sozialleistungs-
empfänger (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII)
gegen Ausweis bzw. Nachweis | 18,00 € |

IV. Zehnerkarten für das Freibad in Polle

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Erwachsene | 27,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende, Dienstleistende
Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
Inhaber Nds. Ehrenamtskarte, sowie Sozialleistungs-
empfänger (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII)
gegen Ausweis bzw. Nachweis | 13,50 € |

V. Saisonkarten für das Hallenbad in Bodenwerder

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Erwachsene | 150,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende, Dienstleistende
Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
Inhaber Nds. Ehrenamtskarte, sowie Sozialleistungs-
empfänger (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII)
gegen Ausweis bzw. Nachweis | 65,50 € |
| c) | Familien (Eltern bzw. Elternteile mit Kindern bis 17 Jahre) | 240,00 € |

VI. Saisonkarten für das Freibad in Polle

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Erwachsene | 60,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende, Dienstleistende
Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
Inhaber Nds. Ehrenamtskarte, sowie Sozialleistungs-
empfänger (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII)
gegen Ausweis bzw. Nachweis | 20,00 € |
| c) | Familien (Eltern bzw. Elternteile mit Kindern bis 17 Jahre) | 80,00 € |

VII. Jahreskarten für das Hallenbad und das Freibad

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Erwachsene | 180,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende, Dienstleistende
Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
Inhaber Nds. Ehrenamtskarte, sowie Sozialleistungs-
empfänger (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII)
gegen Ausweis bzw. Nachweis
gegen Ausweisvorlage | 80,00 € |
| c) | Familien (Eltern bzw. Elternteile mit Kindern bis 17 Jahre) | 300,00 € |

VIII. Schulen, Gruppen und Vereine

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Jugendgruppen (mind. 10 Personen bis 17 Jahre)
und auswärtige Schulklassen je Person
Auf je 10 Personen hat ein Begleiter freien Eintritt | 1,00 € |
| b) | Schulen außerhalb der Schulzeit, Gruppen und Vereine
im Hallenbad Bodenwerder | |
| | (1) bei Alleinbenutzung des Schwimmbades je angef. Stunde | 50,00 € |
| | (2) je Bahn je angefangene Stunde | 10,00 € |
| | (3) Sekundarstufe 1 während der Schulzeit je angef. Stunde | 36,00 € |

IX. Einzelkarten für die Benutzung der Sauna in Bodenwerder

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Erwachsene | 5,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende, Dienstleistende
Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
Inhaber Nds. Ehrenamtskarte, sowie Sozialleistungs-
empfänger (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII)
gegen Ausweis bzw. Nachweis | 2,50 € |

X. Zehnerkarten für die Benutzung der Sauna in Bodenwerder

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Erwachsene | 45,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende, Dienstleistende
Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
Inhaber Nds. Ehrenamtskarte, sowie Sozialleistungs-
empfänger (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII)
gegen Ausweis bzw. Nachweis | 22,50 € |

XI. Sonstiges

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | Aufbewahrung von Wertsachen | 1,00 € |
| b) | Verlorener Garderobenschlüssel | 30,00 € |

§ 3 Benutzungszeit

Die Schwimmbäder können während der Öffnungszeiten ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden. Beim Verlassen des Schwimmbades verlieren die gelösten Einzel-, Zehner- und Gruppenkarten ihre Gültigkeit. Eine erneute Benutzung des Schwimmbades am gleichen Tag ist erneut gebührenpflichtig.

§ 4

Entrichtung der Benutzungsgebühren

Die Gebühren für Einzel-, Zehner-, Jahres- oder Gruppenkarten sind vor der Benutzung des Schwimmbades an der Kassenanlage zu entrichten.

Zehnerkarten sind nur innerhalb der jeweiligen Benutzergruppe übertragbar. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Schwimmbades unaufgefordert vorzulegen.

Bei Verlust von Zehner- oder Jahreskarten kann die Gebühr nicht erstattet werden.

Die Aufsichtspersonen sind befugt sich die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren nachweisen zu lassen.

§ 5

Sonstige Regelungen

Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten (100 %) gelten die Ermäßigungen für Schwerbehinderte.

Auszubildende sind keine Schüler im Sinne der Gebührenordnung.

Der Samtgemeindebürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die in § 2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 08.10.2010 außer Kraft.

Bodenwerder, 15.06.2023

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Sebastian Rode
Samtgemeindebürgermeister